

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

II. JAHRGANG.

I. Stück—Ausgegeben und versendet am 30. Jänner 1916.

Inhalt:

1.

Vorschriften betreffend den Warenverkehr über die Grenzen des öster.-ung. Okkupationsgebietes.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat die folgenden Anordnungen betreffend die Regelung der Ein—und Ausfuhr von Waren über die Grenzen des Okkupationsgebietes erlassen:

1. Ausfuhr.

Die Ausfuhr aller jener Artikel, auf welche kein Ausfuhrverbot gesetzt ist, dann anderer Waren mit Ausfuhrbewilligung ist ausschliesslich an den als „Ausfuhrstellen" bestimmten Grenzpunkten gestattet. Diese Stellen werden von den k. u. k. Kreiskommanden, aus deren Gebiet der Grenzübertritt in die Monarchie, bzw. das kais. deutsche Okkupationsgebiet erfolgt, festgesetzt und bekantgegeben werden.

An allen anderen als den festgesetzten Punkten ist jede Ausfuhr—gleichgiltig, ob mit oder ohne Ausfuhr bewilligungverboten.

2. Einfuhr.

Für die Ausfuhr aus der Monarchie gelten die daselbst bestehenden Ausfuhrbestimmungen.

Die Einfuhr aus dem deutschen Verwaltungsgebiete ist östlich der Weichsel ausnahmslos verboten.

Hingegen können westlich der Weichsel Waren jedweder Art an allen Grenzstellen eingeführt werden.

3. Verkehr von Fuhrwerken über die Grenze.

Derselbe ist nur bei Tag und nur bei den Ausfuhrstellen, – von innen nach aussen überdies nur mit dem vorgeschriebenen Viehpass und Passierschein gestattet.

4. Passantenverkehr an der Grenze.

Die bisher bestandenen Vorschriften bleiben bis auf weiteres in Geltung.

Alle Personen, welche die Grenze von innen nach aussen an anderen Punkten als den „Ausfuhrstellen“ überschreiten wollen, werden, wenn sie Waren welcher Art immer bei sich haben, an die nächstgelegene Ausfuhrstelle gewiesen. Sind sie bei Mitführung von Waren, deren Ausfuhr verboten ist, nicht im Besitze einer ordnungsmässigen Ausfuhrbewilligung, so werden sie sofort verhaftet.

Jeder Vorsuch unerlaubter Warenausfuhr wird unnachsichtlich mit Beschlagnahme der Ware bestraft und der betreffende Schmuggler überdies der entsprechenden Bestrafung zugeführt.

2.

Patentsteuer.

Zufolge Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 20051 vom 23. Dezember 1915 wird für den gesamten Bereich des österreichisch-ungarischen Okkupationsgebietes in Polen vom 1. Jänner 1916 angefangen behufs Erzielung der notwendigen Gleichmässigkeit der Steuerhandhabung in Anwendung des Art. 48 der Haager Landkriegsordnung die Patentsteuer einheitlich nach folgenden Grundsätzen eingehoben:

1. Die Patentsteuertaxen von Handelsunternehmungen der I., II. und III. Kategorie, sowie von Gewerbeunternehmungen der I. – VI. Kategorie werden um 50% erhöht.

2. Die Staatszuschläge für die Kosten der Einquartierung und der Erhaltung der Gemeindegerichte sind von den erhöhten Patenttaxen, die übrigen Staatszuschläge von den normalen Patenttaxen einzuheben.

3. Sämtliche stabile und wandernden kinematographischen Privatunternehmungen sind der Patentsteuer nach drei Kategorien zu unterziehen. Wandernde Kino-Theater haben die Patenttaxe per 60 Kronen zu erlegen und unterliegen nicht der Ergänzungssteuer.

3.

Errichtung eines Aichamtes beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin.

Zur Beaufsichtigung des Aichwesens im okkupierten Gebiete und Erledigung der Aichgeschäfte wurde beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement ein Aichamt mit dem Sitze in Lublin eröffnet.

Dasselbe wird von nun an Wagen, Gewichte und Masse zum Aichen und Nachaichen gegen Erlag der vorgeschriebenen Gebühren übernehmen.

4.

Fortbildungskurse für Lehrer und Lehrerinnen.

Zufolge Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 1039 vom 12. Jänner 1916 wird das k. u. k. Kreiskommando in der Zeit vom 1. Februar bis 30. Juni l. J. die Abhaltung

von Fortbildungskursen für Lehrpersonen an den Volksschulen in Lublin veranlassen. Zweck dieser Kurse ist die Fortbildung von Volksschullehrpersonen und die teilweise Heranbildung von Lehramtskandidaten und Kandidatinnen.

In dem Fortbildungskurse werden Unterweisungen in den nachbenannten Unterrichtsgegenständen stattfinden:

a. Pädagogik und Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes (3 Stunden wöchentlich).
b. Methodik mit praktischen Uebungen (4 Stunden wöchentlich).
c. Polnische Sprache (3 Stunden wöchentlich).
d. Deutsche Sprache (2 Stunden wöchentlich).

Der Unterricht über „Polnische Sprache" wird umfassen: Kenntnis der Grundsätze der Literatur, Grammatik sowie der von der Krakauer Akademie der Wissenschaften festgesetzten Rechtschreibung, welche in den Schulen Galiziens bindend ist und auch gegenwärtig als solche durch den Warschauer Unterrichtsausschuss anerkannt wurde.

Der Unterricht der „deutschen Sprache" wird sich auf die Elemente der Sprache für jene, die dieselbe gar nicht oder nur schwach beherrschen, erstrecken, sowie mit methodischen Anweisungen verbunden sein.

Am Schlusse der Kurse kann sich jeder Teilnehmer zur Schlussprüfung melden, welche unter dem Vorsitze des k. u. k. Kreisschulinspektors stattfinden wird. Die Teilnehmer des Kurses, welche sich der Abschlussprüfung mit mindestens genügendem Erfolge unterzogen haben, werden bei der Besetzung von Lehrposten unter sonst gleichen Bedingungen vorzugsweise berücksichtigt.

Die Teilnahme an den Kursen ist unentgeltlich.

Für die Teilnahme an dem Kurse kommen in erster Linie die Lehrer an öffentlichen Volksschulen in Betracht; es wird jedoch auch eine gewisse beschränkte Anzahl von Lehrern an Privatvolksschulen und von Lehramtskandidaten zugelassen werden. Diese Personen haben bis längstens 31. Jänner l. J. beim k. u. k. Kreisschulinspektor ein Aufnahmsgesuch einzureichen, welchem folgende Dokumente beizulegen sind:

a. Nachweis des vollendeten 18. Lebensjahres;
b. ein amtsärztliches Zeugnis über ihre physische Eignung zum Lehrberufe;
c. ein Zeugnis über ihr moralisches und politisches Verhalten;
d. Nachweise über die vollendeten Studien.

Der Unterricht wird täglich in den Abendstunden abgehalten werden. Der genaue Zeitpunkt und Ort der Abhaltung wird nachträglich bekanntgegeben werden.

5.

Gerichtliche Urteile.

1.

Der russische Staatsangehörige Boleslaus Kwiecinski, zu Jedlisko, Bezirk Radom, geboren, 33 Jahre alt, röm.-kath., ledig, Maurer, wurde vom k. u. k. Standgericht als erkennendem Gericht in Konsk nach der am 15. November 1915 durchgeführten Hauptverhandlung schuldig erkannt des Verbrechens des Mordes gem. §§ 413 und 414 des MStG., begangen dadurch, dass er am 27. Oktober 1915 in Szydlowiec in Gesellschaft mehrerer, derzeit flüchtiger Genossen, als er mit diesen wegen Verdachtes des Raubes durch die Gendarmerie festgenommen werden sollte, wobei die Gendarmen Georg Molnar und Josef Svatik von den Genossen, um ihre Verhaftung zu vereiteln, in Mordabsicht getötet wurden, ebenfalls in gleicher Absicht Hand an Svatik angelegt und somit in der Absicht, den Gendarmen zu töten, auf tätige Weise mitgewirkt hat. Kwiecinski wurde hiefür gem. § 415 MStG. sowie Vdg. des AOK. Op. Nr. 32183 vom 16. März 1915 zum

T o d e d u r c h d e n S t r a n g

verurteilt. Das Urteil wurde am 15. November 1915 bestätigt und vollstreckt.

2.

Der russische Staatsangehörige Vinzenz Dąbrowski, in Skierniewice, Bezirk Warschau am 19. Juli 1874 geboren, ebendahin zuständig, röm.-kath., verheiratet, Instruktor für Gartenbau und Gärtner, in Lublin wohnhaft, wurde mit Urteil des k. u. k. Standgerichtes als erkennenden Gerichtes in Lublin nach der am 25. Jänner 1916 durchgeführten Hauptverhandlung schuldig erkannt des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 341 lit. b. MStG., begangen dadurch, dass er sich am 3. Jänner 1916 in Lublin vor dem Hause Krakowskie - Przedmiescie Nr. 41 vor mehreren Frauen äusserte: „Warum lasst Ihr Euch die Männer wegnehmen, habt Ihr denn keine Pflöcke, Dreschflegel, Mistgabel und Hände? Zu was seid Ihr da? – Sie sagen Euch, dass sie auf Arbeit gehen – ja, zur Arbeit! Ihr werden sie sehen!" – also öffentlich zum Widerstande gegen Verfügungen öffentlicher Behörden aufforderte. Vinzenz Dąbrowski wurde hiefür gemäss der Vdg. des AOK EOK. vom 16. März 1915, Op. Nr. 32183 und gemäss § 444 MStPO zum

Tode durch Erschiessen

verurteilt.

Das Urteil wurde durch den k. u. k. Kreiskommandanten als zuständigen Kommandanten bestätigt und dem Verurteilten die Todesstrafe im Gnadenwege in die Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von drei Jahren, verschärft durch Anhaltung in Einzelhaft während des ganzen ersten und siebenten Manates eines jeden Jahres, vierteljährig einmal Fasten und hartes Lager an den Fasttagen umgewandelt.

3.

Die russischen Staatsangehörigen Leon Podkowa, in Biskupice geboren, 26. Jahre alt, röm.-kath., verheiratet, Taglöhner, vorbestraft, und Josef Swiader, in Jaszczow geboren, 34 Jahre alt, röm.-kath., verheiratet, Landwirt, wurden mit Urteil des k. u. k. Standgerichtes als erkennenden Gerichtes in Lublin vom 13. Jänner 1916 schuldig erkannt und zwar:

Leon Podkowa des Verbrechens des versuchten, bestellten Meuchelmordes gem. §§ 15, 413, 414 Z 1 und 3 MStG., begangen dadurch, dass er Mitte Dezember 1915 in der Nähe von Jasz czow am Wieprz-Ufer, von Josef Swider zum Morde seines Schwagers Paul Kusznierz bestellt, dem letzteren in der Absicht, ihn zu töten in tückischer Weise mit einem Knüttel einen Schlag auf den Kopf versetzte, sohin eine zur wirklichen Ausführung des Mordes führende Handlung unternommen hat, die Vollbringung des Mordes aber nur durch Zufall unterblieben ist;

2. Josef Swiąder des Verbrechens der Mitschuld und Teilnahme am Verbrechen des Meuchelmordes gem. §§ 11, 413, 414 Z 1 und 3 MStG. begangen dadurch, dass er zur selben Zeit die sub 1. bezeichnete Uebeltat eingeleitet, vorsätzlich veranlasst, zu ihrer Ausfürung durch absichtliche Herbeischaffung des Knüttels Vorschub gegeben, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen und sich mit Leon Podkowa über seinen Anteil am Gewinn und Vorteil einverstanden hat;

Leon Podkowa und Josef Swiąder wurden hiefür gemäss der Vdg. des AOK. vom 16. März 1915, Op. Nr. 32183 und gemäss §§ 444 MStPO. zum

Tode durch den Strang

verurteilt, wobei das Todesurteil zuerst an Leon Podkowa zu vollziehen war.

Das Urteil wurde vom k. u. k. Kreiskommandanten als zuständigem Kommandanten bestätigt und die Todesstrafe bei beiden Verurteilten im Gnadenwege in die Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von je 20 Jahren, verschärft vierteljährig durch je einmal Fasten und Anweisung eines harten Lagers an den Fasttagen umgewandelt.

4.

1. Der russische Staatsangehörige Itzig Bibergall, geboren in Opole, Bezirk Nowo-Aleksandria, zuständig nach Lublin, 38 Jahre alt, mosaisch, verheiratet, Vater von 4 Kindern, Tischler

in Lublin, Furmanska Nr. 8, wurde mit dem Urteile des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos vom 16. Jänner 1916 schuldig erkannt des Vergehens gegen öffentliche Vorkehrungen und Anstalten nach § 568 MStG., begangen dadurch, dass er am 6. Dezember 1915 nächst Belzyce den ihn wegen Ueberschreitung des ergangenen Ausfuhrverbotes anhaltenden k. u. k. Finanzwachaufseher Andreas Kramarz durch ein Geschenk von einer Mark zur Verletzung seiner Amstpflicht zu verleiten gesucht hat, ohne dass sich darin das im § 384 bezeichnete Verbrechen oder eine andere schwerer verpönte Gesetzesübertretung darstellt. Derselbe wurde hiefür unter Anwendung des § 94 MStG. zur Strafe des Feldarrestes in der Dauer von einem Monat, verschärft durch je eine Faste in der ersten und letzten Woche der Strafzeit verurteilt.

6.

Halten von Brieftauben.

An alle Gemeindevorsteher und den Herrn Regierungskommissär für die Stadt Lublin.

Die gesamte Bevölkerung ist durch die Gemeindeorgane eindringlichst darauf aufmerksam zu machen, dass das Halten von Brieftauben durch Zivilpersonen sowie jeder Verkehr mit solchen Tauben strengstens verboten ist.

Alle Personen, in deren Besitz sich gegenwärtig Brieftauben befinden, sind verpflichtet, dies binnen 3 Tagen beim nächsten Gendarmeriepostenkommando anzumelden, widrigenfalls sie sich in Hinkunft im Betretungsfalle der strengsten Bestrafung aussetzen. Ebenso ist jedermann strafbar, der, obwohl ihm das Vorhandensein von Brieftauben wo immer bekannt wird, dies unverzüglich anzuzeigen unterlässt.

7.

Beschaffung von Arzneimitteln für das Okkupationsgebiet.

KUNDMACHUNG.

Mit Rücksicht auf die Tätigkeit der Auskunftstellen und die gebesserten Verkehrsverhältnisse im Okkupationsgebiete wird das k. u. k. Armeeoberkommando in Hinkunft seine bisher geübte Vermittlung beim Bezuge von Arzneimitteln – ganz besonders dringende Ausnahmsfälle ausgenommen – einstellen.

Die Apotheker und Drogisten werden sonach aufgefordert, ihren Bedarf bei Lieferanten nach ihrer Wahl zu decken und sich für ihre Bezüge aus der Monarchie die eventuell erforderliche Ausfuhrbewilligung im Wege der Auskunftstellen zu beschaffen.

Hiezu wird bemerkt, dass im Sinne des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 29. Oktober 1915, Z. 74195 den Drogisten der Bezug von Arzneimitteln nicht mehr gestattet werden wird, auch wenn sie dieselben angeblich zur Abgabe an Apotheker benötigen. Im gleichen Sinne wurde zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern von 8. November 1915, Nr. 15788/s mit der kaiserlich deutschen Regierung vereinbart, dass in den okkupierten Gebieten zur Vermeidung der Verschwendung und unnötigen Verteuerung von Arzneien der Zwischenhandel ausgeschaltet wird. Infolgedessen wird die Ausfuhr von Arzneimitteln nach dem Okkupationsgebiete nur mehr an Apotheker gestattet werden.

Auf Grund vorstehender Bestimmungen haben daher die Apotheker ihren Bedarf an Arzneien unmittelbar, d. h. ohne Vermittlung durch Drogisten, anzusprechen. Der Ausführung von Sammelbestellungen für mehrere Apotheken steht nichts im Wege, wenn in den Bestellungne die einzelnen Apotheker und ihr Bedarf getrennt ausgewiesen sind.

Schliesslich wird bekanntgegeben, dass mit den im Reichsgesetzblatte Nr. 337 und 338 erschienenen Verordnungen vom 9. November 1915 die durch die Aenderung der Grossmarkt-

preise notwendig gewordenen neuerlichen Abänderungen der Taxansätze der geltenden Arzneitaxe und die 2. Abänderung der 2. Ausgabe der Arzneitaxe zu der österr. Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe) durchgeführt wurde.

8.

Bewilligung zur Fortführung des Schulbetriebes an Privatschulen.

Im Sinne der Verordnungen des k. u. k. Armeeoberkommandanten 7. März 1915 und vom 17. November 1915 dürfen Privatschulen (d. h. solche, die von einzelnen Personen, Vereinigungen oder Gesellschaften etc.) erhalten werden, nur mit Bewilligung des Generalgouvernements weitergeführt oder neu errichtet werden.

Zufolge Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements haben die Inhaber der Schulen behufs Erlangung der Bewilligung zu ihrer Weiterführung ihre Gesuche beim k. u. k. Kreiskommando einzureichen. In denselben ist genauestens anzuführen, wer der Inhaber der betreffenden Schule ist, seit wann dieselbe besteht, ferner der Name, die Art und Bestimmung der Schule, die Unterrichtssprache, Anzahl der Jahrgänge, Klassen, Abteilungen, Art der Unterbringung (Adresse, ob in eigenem Hause oder eingemietet), gegenwärtiger Stand der Schüler, Name des Schulleiters, Art der Bedeckung der Schulkosten (Höhe des Schulgeldes und Schulgeldbefreiungen). Ausserdem sind den Gesuchen als gesonderte Beilagen anzuschliessen:

a. der Lehrplan (Ausweis der Lehrgegenstände mit kurzer Angabe ihres Umfanges und der Einteilung auf die einzelnen Schuljahre);

b. Ausweis des Lehrkörpers (Vor- und Zuname, Wohnort, Nachweis über die vollendeten Studien unter genauer Bezeichnung der absolvierten Schulen und bestandenen Prüfungen);

c. Bestätigung der zuständigen kirchlichen Behörden, dass die an der Schule wirkenden Religionslehrer hiezu ermächtigt wurden;

d) alle Dokumente, durch welche die unter b.) angeführten Studien und Qualifikationen nachgewiesen werden. Sollte die Vorlage solcher Dokumente nicht möglich sein, so ist die Ursache der Verhinderung genau anzugeben. Die einzelnen Lehrer sind berechtigt, ihre Dokumente dem k. u. k. Kreisschulinspektor persönlich vorzuweisen.

Nachdem die bisher beim k. u. k. Kreiskommando eingereichten Gesuche um Bewilligung zur Weiterführung von Privatschulen nicht allen oberwähnten Bedingungen entsprechen, haben die Gesuchsteller binnen 8 Tagen neue, mit den vorgeschriebenen Nachweisen ausgestattete Gesuche vorzulegen.

9.

Abschub von Alteisen ins Hinterland.

An das k. u. k. Polizeikommissariat in Lubin, alle k. u. k. Gendarmeriepostenkommanden und Gemeindevorsteher!

Auf Grund des AOK. Q.Abt. Befehles zu Op. Nr. 5028 vom 11. Jänner 1916 ist Alteisen zu sammeln.

Vom 1. März an haben die Abschübe an das k. u. k. Kreiskommando mittels Vorspann am ersten jeden Monats zu erfolgen.

Die Transportdaten und die abgeschobene Menge sind an jedem ersten des Monats ebenfalls anher zu melden.

Zum gegenständlichen Materiale gehören u. a. auch die von Kupfer u. dgl. bereits befreiten Sprengstücke von Geschossen. Konservenbüchsen und anderweitige verzinnte Eisenblechwaren sind nicht als Alteisen anzusehen und daher nicht abzuschieben.

Die Sammelaktion wird abgesondert von der Requirierung von Metallen durchgeführt.

10.

Entladen von mit der Bahn eingelangten Wagensendungen.

KUNDMACHUNG.

Mit der Bahn eingelangte Wagensendungen sind vom Adressaten nach Empfang des bezüglichen Avisos binnen 6 Tagesstunden (von 8 Uhr vormittag bis 6 Uhr nachmittag gerechnet) zu entladen, widrigenfalls ein Wagenstandgeld von 60 Heller für jede angefangene Stunde der Verzögerung, mindestens aber für den Wagen ein solches von 5 Kronen zu entrichten sein wird.

Dort, wo der Adressat mehrere Wagensendungen erhält, den Abschub der Ware in der angegebenen Zeit mangels Fuhrwerken u. dgl. jedoch nicht bewerkstelligen kann, hat er durch entsprechende Massnahmen, z. B. durch Aufstellen von Lagerschuppen etc. (im Einvernehmen mit den Bahnhofkommanden und Stationsvorständen) für die rasche Entladung der Wagen vorzusorgen.

11.

Vorschubleistung zur Flucht Kriegsgefangener.

In Anbetracht der immer wieder vorkommenden Fälle, in welchen die Zivilbevölkerung Kriegsgefangenen zur Flucht zu verhelfen sucht, wird neuerlich in Erinnerung gebracht, dass jede Vorschubleistung zur Flucht durch Gewährung von Unterkunft in Häusern, Ställen, Hütten u. s. w. oder durch Abgabe von Zivilkleidern, strengstens bestraft wird. Die Organe der Gemeindeverwaltung haben daher die Bewohner ihrer Gemeinden des öfteren und eindringlichst darüber zu belehren, dass sie im Falle des Auftauchens eines entwichenen Kriegsgefangenen verpflichtet sind, dies unverzüglich dem nächstgelegenen Gendarmerieposten anzuzeigen und dass die Unterlassung dieser Anzeige strafbar ist.

12.

Gesetzwidrige Reklame.

In letzter Zeit wurden seitens einer ungarischen Firma im Okkupationsgebiete Nachahmungen von 50-Kronennoten zu Reklamezwecken verbreitet, welche in deutscher und ungarischer Sprache Anpreisungen des Milchstockungsmittels Holsatia Fluid tragen.

Die Bevölkerung ist durch alle berufenen Organe eindringlichst vor dieser gesetzwidrigen und zu Betrügereien verwendbaren Reklame zu warnen.

Berichtigung.

Der letzte Absatz der im Amtsblatte III. Stück vom 31. Dezember 1915. unter Nr. 49. erlassenen Verlautbarung ist folgendermassen richtigzustellen:

„Der Verschleiss der obgenannten Klassenlose ist an keine besondere Konzession gebunden, kann jedoch vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement jederzeit sistiert werden“.

AVISO.

Abgabe des Amtsblattes an Privatparteien.

Vom 1. Jänner 1916 ab kann das Amtsblatt des k. u. k. Kreiskommandos von interessierten Privatparteien zu folgenden Preisen bezogen werden:

1. Abonnement von 12 aufeinanderfolgenden Exemplaren (deutsche oder polnische Ausgabe) 1 Krone·

2. Einzelne Exemplare nach Massgabe des vorhandenen Vorrates zum Preise von 10 Heller das Stück.

Anmeldungen für Abonnements sind an Vormittagen im Expedit des Kreiskommandos, Lublin, Krakauerstrasse mündlich oder schriftlich bei Vorausbezahfung des entsprechenden Berages einzubringen.

Beilage zum Amtsblatt des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

I. Stück 1916.

Steckbriefe.

I.

Am Abend des 1. Februar 1916 drangen 2 mit Brownings bewaffnete Banditen in den Verkaufsladen des Simon Fuchs in Golonog ein, raubten aus der Geldlade 150–170 Rubel und dem Simon Fuchs eine braunlederne Geldtasche mit 100 Kronen, worauf sie den Simon Fuchs durch zwei Schüsse töteten und mit noch 2 oder 3 anderen Genossen, welche an der Ladentür auf der Strasse Wache hielten, flüchteten.

Für die Ermittlung dieser Raubmörder wird demjenigen, welcher die zu ihrer Ergreifung dienenden Spureu mitteilt oder sie selbst festnimmt, eine **Belohnung von 500 Kronen** zugesichert.

Personsbeschreibung:

1. Der grösserer Bandit, etwa 175 cm hoch, 28–32 Jahre alt, schlank, hager, mit dunklem Ueberrock, hatte das Gesicht mit einem schwarzen, weiss gestreiften Seidentuche verbunden.

2. Der kleinere Bandit, ca 162 cm hoch, 34–36 Jahre alt, breites, blasses Gesicht mit schwachem blondem Schnurrbart, mit braunem, kurzen Winterrock und schwarzer Pelzmütze bekleidet.

Von den übrigen Genossen fehlt jede Beschreibung.

Dąbrowa, 3. Februar 1916.

Der k. u. k. Kreiskommandant in Dąbrowa:
BALZAR m. p. Oberst.

II.

1. Am 5. Jänner 1916 gegen 7 Uhr abends wurde in Jurkow, Gemeinde Zlote, Kreis Pinczow dem dortigen Pfarer Simon Lukowicz eine Kuh im Werte von 900 Kronen aus dem unversperrten Stalle durch einen bisher nicht festgestellten Täter gestohlen. Die Spuren führten in der Richtung nach Dzialoszyce. Die gestohlene Kuh war 6 Jahre alt, schwarz mit weissen Flecken an der Stirn, weit ausgebreiteten Hörnern, ziemlich gross und hoch trächtig.

2. Am 19. Jänner gegen 5 Uhr nachmittags wurden in Złota, Kreis Pinczow, dem Joachim Nowak aus seinem unversperrten Laden ein Betrag von 718 Kronen, zwei Sparkassabücher der Wislicer Sparkassa über 650 Rubel und 250 Rubel (Nummer umbekannt) samt Schublade, Notizbuch und Glasschneidediamand durch einen bisher noch nicht festgestellten Täter gestohlen.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Tätern zu froschen und dieselben im Betretungsfalle an das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Pinczow einzuliefern.

III.

1. Johann Sokol, 1875 in Wielkie, Gemeinde Laziska, Kreis Ilza geboren, ebendahin zuständig, röhm. kath., ledig, gewesener Kaufmann, Analphabet, vermögenslos, wird wegen des am 28. Oktober 1915 in Wielkie an der Person der Rosalia Laska aus Wielkie begangenen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung gesucht.

2. Johann Plusa, Sohn des Erasmus, auch Aleksy genant, Taglöhner, röm. kath., ledig, in Grzybowa Gora wohnhaft, wahrscheinlich auch dortselbst geboren und zuständig, geht nach rechts gebogen und hat den linken Fuss krumm, wird wegen des am 2. November 1915 in Mirzec zum Nachteile des Grundwirtes Ignaz Stachowicz begangenen Pferdediebstahles gesucht

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Obgenanten zu forschen und dieselben im Betretungsfalle an das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik einzuliefern.

K. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik.